

Ev. Kindergarten
Buschweg 3
4224 Hünxe 2
Der Elternrat

2.07.91

An den
Landtag NRW
z.H. Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
Postfach

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/755

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Anlage übersenden wir Ihnen eine Stellungnahme zum Re-
ferentenentwurf zum zweiten Gesetz zur Neuordnung des Kinder-
und Jugendhilferechts.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Argumente und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Elternrat

Ev. Kindergarten
Buschweg 3
4224 Hünxe 2
Der Elternrat

2.07.91

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum zweiten Gesetz zur
Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und
Jugendhilferechts

Die Notwendigkeit einer besseren Versorgung mit
Tageseinrichtungen wie Kindergärten, Horte oder Gemischten
Gruppen ist sicherlich gegeben und wird im Gesetz umfassend
berücksichtigt. Besonders begrüßenswert ist dabei der Ansatz, daß
ein Mitspracherecht der Elternvertreter sowohl in Personalfragen
als auch im Hinblick auf die pädagogische Zielsetzung
festgeschrieben werden soll.

Ferner erscheint die Anhebung des Elternbeitrags als angemessen
und notwendig.

Der im Gesetz festgelegte Auftrag des Kindergartens als
eigenständige Erziehungs- und Bildungseinrichtung findet unsere
vollste Zustimmung; zumal sich hier viele Elemente des alten
Kindergartengesetzes wiederfinden, die sich bereits in der Praxis
bewährt haben.

Aber über die Rechtsverordnung gilt es aus unserer Sicht
nachfolgende Punkte zu regeln, um eine angemessene Umsetzung des
Gesetzestextes zu gewährleisten.

1. Um den Ausführungen gem. 2 Abs. 2 gerecht werden zu können, ist
es unerläßlich, den Personalschlüssel auf mindestens zwei
Mitarbeiterinnen pro Gruppe festzulegen; wobei bei der
angestrebten - und zu befürwortenden - Altersmischung der Gruppe
die Gruppenstärke nicht über 25 Kinder hinausgehen darf.

2. Sollen die in 2 Abs. 3 festgelegten Erziehungsziele
verwirklicht werden, so ist eine weitere Reduzierung der
Gruppenstärke unerläßlich. Dies ins besondere, als aus der
alltäglichen Arbeit ersichtlich ist, daß die Hilfe für
verhaltensauffällige Kinder immer notwendiger wird. In diesem
Zusammenhang sollte bedacht werden, ob nicht die Qualifikation des
pädagogischen Personals neu festgeschrieben werden müsste.

3. Eine gravierende Schwäche des vorliegenden Gesetzentwurfes
liegt unsere Meinung nach darin, daß die Kostenfragen nicht
konkret gelöst worden sind.

Die Aussage, daß dem Land und den Kommunen keine Mehrkosten
entstehen, läßt nur den Schluß zu, daß die Situation in den
bestehenden Einrichtungen nicht -wie beabsichtigt- verbessert
wird, sondern sich verschlechtern muß; zumal die Erfahrungen in
der Elternarbeit gezeigt haben, daß der Träger nicht in der Lage
ist, seinen Kostenanteil zu erhöhen.

Weitere Kosten werden entstehen, wenn gemäß 10 Abs. 2 in jedem
Wohnbereich ein bedarfsgerechtes Angebot an Tageseinrichtungen
bereitgestellt wird. Wobei wir als bedarfsgerecht eine
Versorgungsquote im Kindergartenbereich von mindestens 90% für
3 1/2 Jahrgänge fordern.

Wir fragen uns, wie die entstehenden Baukosten gedeckt werden sollen, zumal bei den Landesjugendämtern ein derzeitiger Antragsüberhang von ca. 800 Mill DM für Ersatzbauten und dringende Renovierungen besteht.

Wir befürchten, daß die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ihre Einrichtungen aus Kostengründen nicht werden halten können, sodaß die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst die Einrichtungen übernehmen müssen, was zu einer Einschränkung des Auswahlangebotes und damit der Bildungsvielfalt führt. Sinnvolle pädagogische Arbeit ist sicher nur in einem angemessenen Rahmen möglich.

Sorgen Sie dafür, daß unsere Kindergärten nicht zu Verwahranstalten degradiert werden!!!!!!!!!!!!!!

Der Elternrat